

792-1-1**Landesverordnung
zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
(LJGDVO)****Vom 25. Februar 1981***

*GVBl. S. 27 Anmerkungen: 1. Gemäß Artikel 4 d. LG v. 5. 5. 1997 (GVBl. S. 127) bleibt die Befugnis des fachlich zuständigen Ministeriums, diese LVO künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt. 2. Bei Anwendung d. LJGDVO i. d. F. d. Artikels 1 d. LVO v. 17. 3. 2000 (GVBl. S. 164) ist deren Artikel 2 zu beachten, der wie folgt lautet: "Artikel 2 (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. (2) Die vor dem 1. April 2000 gebildeten Jagdbeiräte bleiben bis zum Ablauf der vorgesehenen Amtszeit bestehen. (3) Bestätigte oder festgesetzte Abschusspläne, denen die vor dem 1. April 2000 geltende Klasseneinteilung zugrunde liegt, sind nach der ab dem 1. April 2000 geltenden Klasseneinteilung zu erfüllen." 3. Gemäß § 43 Abs. 2 d. LG v. 30. 11. 2000 (GVBl. S. 504) bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese LVO künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Fundstelle: GVBl 1981, S. 27**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Beschränkte Jagdausübung in befriedeten
Bezirken**

§ 1 Bejagbares Wild

Zweiter Abschnitt**Jagdgenossenschaften**§ 2 Organe der
Jagdgenossenschaft

§ 3 Genossenschaftsversammlung

§ 4 Satzung der
Jagdgenossenschaft

§ 5 Jagdvorstand

§ 6 Wahl des Jagdvorstandes

§ 7 Aufgaben des Jagdvorstehers
und des Jagdvorstandes**Dritter Abschnitt****Verpachtung gemeinschaftlicher
Jagdbezirke**

§ 8 Arten der Verpachtung

§ 9 Verpachtung durch öffentliche
Ausbietung§ 10 Bekanntmachung der
öffentlichen Ausbietung§ 11 Auslegen der
Pachtbedingungen

§ 12 Mündliche Versteigerung

§ 13 Einholung schriftlicher Gebote

Ausschluss des

- § 14 Jagdvorstandes und von Jagdgenossen
- § 15 Niederschrift
- § 16 Freihändige Vergabe
- § 17

Vierter Abschnitt

Hegegemeinschaften nach § 14 LJG

- § 18 Organe der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts
- § 19

Fünfter Abschnitt

Jägerprüfungsordnung, Falknerprüfung

- § 20 Zuständige Behörde
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Jagdliche Ausbildung
- § 23 Prüfungstermine, Öffentlichkeit
- § 24 Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren
- § 25 Gliederung der Jägerprüfung
- § 26 Schießprüfung
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Mündlich-praktische Prüfung
- § 29 Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen
- § 31 Täuschungshandlungen, Abbruch
- § 32 Besondere Jägerprüfung
- § 33 (aufgehoben)
- § 34 Falknerprüfung

Sechster Abschnitt

Jagdscheinerteilung

- § 35 Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung

Siebter Abschnitt

Schweißhundeführer

- § 35a Anerkennung und Kenntlichmachung

Achter Abschnitt

Abschussregelung, Abschusskontrolle

- § 36 Einteilung des Schalenwildes nach Alters-, Stärke- und Gütemerkmalen in Klassen

- § 37 Muster für die Abschusspläne,
die Abschussmeldung, die
Abschussliste und die jährliche
Wildnachweisung
- § 38 Termine
- § 39 Zusammenarbeit von
Hegegemeinschaften zur
Bewirtschaftung des Rotwildes
- §§ 40 und 41 (*aufgehoben*)

Neunter Abschnitt

Brauchbarkeit von Jagdhunden

- § 42 Feststellung der Brauchbarkeit
von Jagdhunden
- § 43 Prüfungskommission
- § 44 Durchführung der Prüfung
- § 45 Prüfungsgebühr
- § 46 Prüfungsfächer
- § 47 Bewertung
- § 48 Brauchbarkeitsbescheinigung
- § 49 Wiederholung der
Brauchbarkeitsprüfung
- § 50 Besondere Prüfungen,
Nachprüfungen in einzelnen
Fächern

Zehnter Abschnitt

Wildschutzgebiete

- § 50a Kenntlichmachung von
Wildschutzgebieten

Elfter Abschnitt

Jagdaufseherprüfung

- § 51 Zweck der Prüfung
- § 52 Anmeldung und Zulassung zur
Prüfung
- § 53 Prüfungsausschuss
- § 54 Prüfungserleichterungen für
behinderte Menschen
- § 55 Durchführung der Prüfung
- § 56 Bewertung der Leistungen,
Gesamturteil
- § 57 Prüfungsniederschrift
- § 58 Zeugnis
- § 59 Wiederholung der
Jagdaufseherprüfung

Zwölfter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

- § 60 Wildschadensschätzer
- § 61 Einleitung des Vorverfahrens

- § 62 Gütliche Einigung
- § 63 Vorbescheid
- § 64 Kostenverteilung
- § 65 Zwangsvollstreckung
- § 66
- § 67 Beschaffenheit der
Schutzvorrichtungen für
Sonderkulturen

**Dreizehnter Abschnitt
Eigenjagdbezirke**

- § 68 Erklärung zu
Eigenjagdbezirken

**Vierzehnter Abschnitt
Jagdbeiräte, Kreisjagdmeister**

- § 69 Bildung des Kreisjagdbeirates
- § 70 Voraussetzungen für die
Mitgliedschaft im
Kreisjagdbeirat
- § 71 Wahl des Kreisjagdmeisters,
der Vertreter der
Jagdscheininhaber und
Jagdpächter im
Kreisjagdbeirat
- § 72 Wahl des Vertreters der
Eigenjagdbesitzer
- § 73 Kreisfreie Städte
- § 73a Reisekostenvergütung und
Sitzungsgeld
- § 74 Bildung des
Landesjagdbeirates
- § 75 Voraussetzungen für die
Mitgliedschaft im
Landesjagdbeirat
- § 75a Reisekostenvergütung und
Sitzungsgeld

**Fünfzehnter Abschnitt
Bußgeldbestimmungen**

- § 76 Ordnungswidrigkeiten

**Sechzehnter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 77 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Abs. 3 , des § 7 Abs. 7 , des § 9 Abs. 5 , des § 14 Abs. 2 , des § 16 Abs. 1 und 4 , des § 23 Abs. 8 , des § 25 Abs. 2 , des § 29 Abs. 6 , des § 31 Abs. 2 , des § 36 Abs. 3 , des § 37 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken

§ 1

Bejagbares Wild

(1) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LJG darf nur erteilt werden für das Fangen und Töten von Wildkaninchen, Füchsen, Dachsen, Steinmardern, Baummardern, Iltissen, Hermelinen, Marderhunden und Waschbären. Ein Jagdschein ist insoweit für die Ausübung der Jagd nicht erforderlich; § 4 Abs. 4 LJG bleibt unberührt. Bei Fallenjagd ist der Nachweis der Fachkenntnis zur Fallenjagd gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 LJG zu erbringen.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LJG für das Töten von Wild mit Schusswaffen darf nur Inhabern gültiger Jagdscheine erteilt werden.

Zweiter Abschnitt

Jagdgenossenschaften

§ 2

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 3

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirktes sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstehers, der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,

8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei der Jagdverpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist.

§ 4

Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte oder angezeigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere Kassenverwalter ist. Für die beiden Beisitzer sollen Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre.

(3) Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Bei Angliederungsgenossenschaften (§ 7 Abs. 3 LJG) besteht der Jagdvorstand lediglich aus dem Jagdvorsteher, für den ein Vertreter gewählt werden kann.

§ 6

Wahl des Jagdvorstandes

(1) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt.

(2) Wählbar ist jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 des Strafgesetzbuches besitzen.

(3) Die Wahl soll spätestens drei und frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

(4) Der Gemeindevorstand darf die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes nicht länger als sechs Monate ausüben.

§ 7

Aufgaben des Jagdvorstehers und des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung aus.

(2) Hat die Genossenschaftsversammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Jagdvorstandes die Befugnisse der Genossenschaftsversammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder hat sie eine Ausgabe beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Jagdvorstand die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür der Genossenschaftsversammlung in der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Verbleibt die Genossenschaftsversammlung bei ihrem Beschluss, so hat der Jagdvorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die genehmigte, angezeigte oder geänderte Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
6. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung kein anderer zum Schriftführer gewählt ist.

(4) Der Jagdvorstand hat insbesondere:

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen,
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben.

Dritter Abschnitt

Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

§ 8

Arten der Verpachtung

Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes kann erfolgen durch

1. öffentliche Ausbietung,
2. freihändige Vergabe,
3. Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses.

§ 9

Verpachtung durch öffentliche Ausbietung

Die Verpachtung durch öffentliche Ausbietung kann im Wege der mündlichen Versteigerung oder durch Einholung schriftlicher Gebote vorgenommen werden. Die Abgabe von Geboten kann auf den Kreis der Jagdgenossen oder bei anderen jagdpachtfähigen Personen auf solche beschränkt werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer bestimmten Entfernung zum Jagdbezirk haben.

§ 10

Bekanntmachung der öffentlichen Ausbietung

Die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin oder vor Ablauf der Frist für die Abgabe schriftlicher Gebote ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung müssen Ort, Zeit und Art der Verpachtung (mündliche Versteigerung oder Abgabe schriftlicher Gebote), die Größe des Jagdbezirkes, die Größe der insbesondere durch Befriedung nicht bejagbaren Fläche, die Verteilung der übrigen Fläche auf Wald und Feld, die vorgesehene Pachtdauer und die Angabe enthalten sein, ob es sich um eine Hochwild- oder eine Niederwildjagd handelt. Ferner sind die in den drei letzten Jahren festgesetzten Abschüsse sowie deren Erfüllung bekannt zu geben. Außerdem ist anzuzeigen, wo die Pachtbedingungen ausliegen oder wo sie angefordert werden können.

§ 11

Auslegen der Pachtbedingungen

Die Pachtbedingungen sind vor der Verpachtung mindestens acht Tage öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 12

Mündliche Versteigerung

(1) Der Termin der mündlichen Versteigerung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Verpachtung und dem Verlesen der Pachtbedingungen. Der Verpächter hat die Jagdpachtfähigkeit der Pachtinteressenten festzustellen sowie zu prüfen, ob bei einem Pachtinteressenten § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes der Pachtung des zu versteigernden Jagdbezirkes entgegensteht. Vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten kann der Verpächter eine Mindestpachtsumme festsetzen. Ein Gebot, das die Mindestpachtsumme nicht erreicht, ist unwirksam. Ein Gebot erlischt, wenn ein höheres abgegeben wird, jedoch bleiben die drei Höchstbietenden bis zur Entscheidung über den Zuschlag an ihr Gebot gebunden. Der Verpächter darf die

Versteigerung erst schließen, wenn auf seine Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Sobald die Versteigerung geschlossen ist, darf ein Gebot nicht mehr angenommen werden.

(2) Der Jagdvorstand kann, soweit er durch die Satzung oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung dazu befugt ist, den Zuschlag sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zweier Wochen vorbehalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Versteigerung folgenden Tage. Der Zuschlag soll einem der drei Höchstbietenden erteilt werden.

§ 13

Einholung schriftlicher Gebote

Die Ausschreibung muss sämtliche der in § 10 genannten Angaben über den Jagdbezirk enthalten. Der Jagdvorstand darf die schriftlichen Gebote erst in einem in der Ausschreibung festgesetzten öffentlichen Termin in Gegenwart von mindestens einem Zeugen öffnen. Ein Verzeichnis der Gebote ist anzufertigen; der Jagdvorstand beschließt über den Zuschlag. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Ausschluss des Jagdvorstandes und von Jagdgenossen

Mitglieder des Jagdvorstandes oder Jagdgenossen, die sich entweder selbst um die Pacht bewerben oder mit einem Pachtbewerber verheiratet, in gerader Linie verwandt, in gerader Linie verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, bleiben, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, von der Mitwirkung bei der Verpachtung ausgeschlossen.

§ 15

Niederschrift

Über die wesentlichen Vorgänge bei der Jagdverpachtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Jagdvorstand zu unterzeichnen.

§ 16

Freihändige Vergabe

§ 14 gilt sinngemäß bei freihändiger Vergabe.

§ 17

(aufgehoben)

Vierter Abschnitt

Hegegemeinschaften nach § 14 LJG

§ 18

Organe der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten,
2. der Vorstand; er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine Vertreter des Vorsitzenden, der andere Geschäftsführer ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen von der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten gewählt. Die Wahl ist geheim; sie kann auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Anwesenden erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten gibt der Hegegemeinschaft eine Satzung. Den Erfordernissen der Hege gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ist Rechnung getragen, wenn die Satzung den Hegeanforderungen der Mustersatzung gemäß Anlage 1 entspricht.

(4) Bis zum Erlass der Satzung wird die Hegegemeinschaft von einem kommissarischen Vorsitzenden vertreten, den die untere Jagdbehörde bestimmt und der die Verwaltungsgeschäfte der Hegegemeinschaft bis zur Wahl des Vorstandes wahrnimmt.

§ 19

(aufgehoben)

Fünfter Abschnitt

Jägerprüfungsordnung, Falknerprüfung

§ 20

Zuständige Behörde

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist die untere Jagdbehörde zuständig.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Bei der unteren Jagdbehörde eines jeden Landkreises ist ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Jägerprüfung zu bilden. Dieser besteht aus

1. dem Kreisjagdmeister, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, als dem Vorsitzenden und
2. sechs jagdpachtfähigen Personen, von denen mindestens vier Mitglied im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. sein sollen und mindestens eine die Befähigung für den gehobenen oder höheren Forstdienst haben muss; für

jedes dieser Mitglieder ist für den Verhinderungsfall ein geeigneter Stellvertreter zu berufen; in begründeten Einzelfällen kann von der Voraussetzung der Jagdpachtfähigkeit abgewichen werden.

(2) Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für jeden weiteren Prüfungsausschuss beruft die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 und deren Stellvertreter werden von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters für die Dauer von fünf Jahren berufen und durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Jagdverbände und unteren Behörden, deren Aufgabenbereich die Jagd tangiert, können hinsichtlich der für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen Prüfungsausschüsse Vorschläge für die Berufungen nach Satz 1 unterbreiten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.

§ 22

Jagdliche Ausbildung

(1) Die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung (jagdliche Ausbildung) erfolgt nach einem Rahmenplan der obersten Jagdbehörde in einem anerkannten Ausbildungskurs

1. bei einem Jagdverband oder bei einer Jagdschule oder
2. von mindestens sechsmonatiger Dauer bei einem Mentor.

(2) Ausbildungskurse bei einem Jagdverband oder einer Jagdschule werden auf Antrag von der oberen Jagdbehörde anerkannt, wenn

1. eine für die Leitung der Ausbildung verantwortliche Person (Ausbildungsleiter) und die an der Ausbildung beteiligten Personen (Ausbilder) bestimmt sind,
2. der Ausbildungsleiter Jagdscheininhaber ist und seine Befähigung als Ausbildungsleiter in geeigneter Weise nachweist,
3. der Ausbildungsleiter und die Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes) besitzen,
4. geeignete Lehrmaterialien und Räumlichkeiten, ein brauchbarer Jagdhund und ein geeigneter Jagdbezirk zur Verfügung stehen und
5. auf die Schießprüfung vorbereitet wird.

(3) Ausbildungskurse bei einem Mentor werden auf Vorschlag des

Kreisjagdmeisters von der unteren Jagdbehörde anerkannt, wenn der Mentor

1. jagdpachtfähig ist,
2. Zugang zu einem Jagdrevier hat,
3. einen brauchbaren Jagdhund zur Verfügung hat und
4. nicht mehr als drei Personen gleichzeitig ausbildet.

(4) Für die Zeit der jagdlichen Ausbildung und der Jägerprüfung haben die hieran teilnehmenden Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschließen.

§ 23

Prüfungstermine, Öffentlichkeit

(1) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 teilgenommen haben, legt die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin zur Abnahme der Jägerprüfung nach Bedarf fest.

(2) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 teilgenommen haben, bestehen jährlich zwei Termine zur Abnahme der Jägerprüfung; der jeweilige Termin zur Abnahme der schriftlichen Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Jägerprüfung abzunehmen, wenn mindestens zehn Personen zur Jägerprüfung zugelassen sind. Eine untere Jagdbehörde kann dem Prüfungsausschuss einer anderen unteren Jagdbehörde die Abnahme der Jägerprüfung übertragen, wenn diese zustimmt.

(4) Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Jagdbehörden sind befugt, bei der Jägerprüfung anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen die Anwesenheit bei Teilprüfungen gestatten.

§ 24

Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin nach dem Muster der Anlage 2 an die untere Jagdbehörde zu richten; ihm sind beizufügen:

1. die Durchschrift des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
2. der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch und einer Unfallversicherung,
3. bei behinderten Menschen eine Erklärung über die bestehende Behinderung, auf Anforderung ein ärztliches Zeugnis hierüber,
4. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und

5. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Darüber hinaus hat der Antragsteller der unteren Jagdbehörde noch vor dem Prüfungstermin vorzulegen:

1. den Nachweis über die abgeschlossene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 und
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass inzwischen gegen ihn weder eine Strafe noch ein Bußgeld verhängt worden noch ein derartiges Verfahren, das die Versagung des Jagdscheines zur Folge haben kann (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes), anhängig geworden ist.

Falsche Angaben haben den Ausschluss von der Jägerprüfung zur Folge.

(2) Über die Zulassung zur Jägerprüfung entscheidet die untere Jagdbehörde auf der Grundlage des Antrages nach Absatz 1 Satz 1. Die Zulassung kann versagt werden, wenn in der Person des Antragstellers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Jagdschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

(3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt, ist von der Jägerprüfung auszuschließen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Bestreitung der Aufwendungen für die Durchführung der Jägerprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288, BS 2013-1-15) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Personen, die nicht zur Jägerprüfung zugelassen werden, sind 60 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten. Personen, die trotz Zulassung nicht an der Jägerprüfung teilnehmen, sind 50 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten.

§ 25

Gliederung der Jägerprüfung

(1) Die Jägerprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen, die in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden sollen:

1. Schießprüfung,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Einzelheiten des Prüfungshergangs, bereitet die Jägerprüfung vor, stellt das notwendige Prüfungsmaterial bereit und kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Schriftführer bestellen.

(2) In der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung sind ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege,
2. Jagdbetrieb (einschließlich Unfallverhütung und des erforderlichen jagdlichen

- Brauchtums), Wildschadensverhütung, Land- und Waldbau, Führung von Jagdhunden,
3. Waffenrecht, Waffentechnik, Umgang mit Waffen und Munition (insbesondere Führung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen),
 4. Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
 5. Jagdrecht sowie
 6. Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

§ 26

Schießprüfung

(1) Die Schießprüfung gliedert sich in die Disziplinen:

1. sicherer Umgang mit Waffen und Munition,
2. Flintenschießen,
3. Büchschenschießen und
4. Schießen mit einer Kurzwaffe.

(2) Das Schießen ist in allen Disziplinen in Anlehnung an die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. (DJV) nach dem Stand vom 1. April 2005 durchzuführen mit der Maßgabe, dass eine der Teildisziplinen des Büchschenschießens mit einer Patrone geschossen werden muss, die für die Erlegung sämtlichen Schalenwildes zugelassen ist.

(3) Beim Flintenschießen sind zehn Tonscheiben (Rollhasen) zu beschießen, die in einer dem Schießenden nicht bekannten, unregelmäßigen Folge von rechts nach links und umgekehrt in einer Schussentfernung von 25 Meter und einer Schneisenbreite von 12,5 Meter über den Erdboden gerollt werden; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens fünf Rollhasen getroffen sind. Auf Schießständen ohne Rollhasenanlage sind zehn Traptauben oder zehn Kipphasen zu beschießen; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens vier Traptauben oder sechs Kipphasen getroffen sind.

(4) Beim Büchschenschießen sind abzugeben:

1. vier Kugelschüsse auf den Rehbock (DJV-Scheibe Nr. 1) stehend angestrichen, Entfernung 100 Meter,
2. drei Kugelschüsse auf den stehenden Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 2) sitzend aufgelegt, Entfernung 100 Meter,
3. drei Kugelschüsse auf den flüchtigen Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 5 oder 6) stehend freihändig, Entfernung 50 Meter oder 60 Meter.

Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn insgesamt mindestens 60 Ringe erreicht sind.

(5) Beim Schießen mit einer Kurzwaffe sind fünf Schüsse mit einer für den Fangschuss auf Schalenwild zugelassenen Patrone auf die DJV-Scheibe Nr. 5 aus einer Entfernung von sieben Metern abzugeben. Die Disziplin ist stehend, einhändig oder beidhändig, mit freiem Schießarm und Handgelenk auszuführen. Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn die Scheibe innerhalb der Ringe viermal getroffen wird.

(6) Die obere Jagdbehörde kann nach Anhörung des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. zulassen, dass die Schießdisziplinen abweichend von den Absätzen 3 bis 5 in anderer Form mit vergleichbarer Schwierigkeit, insbesondere auf elektronisch simulierte Ziele, durchgeführt werden, und hierfür die Mindestschießleistungen entsprechend den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 festlegen.

(7) Die Schießprüfung darf einmal wiederholt werden; dabei sind nur die Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu wiederholen, in denen die Mindestschießleistungen nicht erfüllt wurden.

(8) Wer in der Schießprüfung gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen oder endgültig nicht in allen Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die Mindestschießleistungen erbracht hat, hat die Jägerprüfung nicht bestanden und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber zu unterrichten. Nach unverzüglicher schriftlicher Unterrichtung durch den Prüfungsausschuss erteilt die untere Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid über das Nichtbestehen der Jägerprüfung.

(9) Beim Schießen in den einzelnen Disziplinen muss der Prüfungsausschuss mit einer beschlussfähigen Anzahl seiner Mitglieder anwesend sein.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind unter der Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus jedem der sechs Sachgebiete nach § 25 Abs. 2 20 Fragen zu beantworten.

(2) Die obere Jagdbehörde wählt die in der schriftlichen Prüfung zu beantwortenden Fragen aus einem von ihr erstellten Fragenkatalog aus und stellt dem Prüfungsausschuss die dazugehörigen Lösungen zur Verfügung. Die Fragen sind so zu formulieren, dass deren Inhalt auch mit nur einfachen deutschen Sprachkenntnissen, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines Fremdsprachenwörterbuches, in angemessener Zeit erfasst werden kann. Die Anbieter anerkannter Ausbildungskurse nach § 22 Abs. 1, die Jagdverbände, die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, die unteren Jagdbehörden und die unteren Behörden, deren Aufgabenbereich die Jagd tangiert, können der oberen Jagdbehörde Vorschläge zur Ergänzung, Streichung oder Änderung von Fragen im Fragenkatalog unterbreiten.

(3) Die ausgewählten 120 Fragen müssen innerhalb einer von der oberen Jagdbehörde festgelegten Zeitspanne beantwortet werden, die sechs Stunden nicht überschreiten soll. Nicht beantwortete Fragen gelten als falsch beantwortet. Hilfsmittel außer Fremdsprachenwörterbücher dürfen nicht benutzt werden.

(4) Mindestens zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Arbeiten gemäß den zur Verfügung gestellten Lösungen. Für die Bewertung eines jeden Sachgebietes gilt folgender Notenschlüssel:

bei mehr als 18 richtig beantworteten Fragen	Note 1,
bei 16 bis 18 richtig beantworteten Fragen	Note 2,
bei 13 bis 15 richtig beantworteten Fragen	Note 3,
bei 10 bis 12 richtig beantworteten Fragen	Note 4,
bei 7 bis 9 richtig beantworteten Fragen	Note 5,
bei weniger als 7 richtig beantworteten Fragen	Note 6.

§ 28

Mündlich-praktische Prüfung

(1) Spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung soll die mündlich-praktische Prüfung stattfinden.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung soll die Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebes berücksichtigen und unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial und anhand praktischer Fälle in einem geeigneten Jagdbezirk möglichst mit Feld und Wald durchgeführt werden.

(3) In der mündlich-praktischen Prüfung können bis zu fünf Personen in einer Gruppe geprüft werden. Die Prüfzeit soll gleichmäßig auf die sechs Sachgebiete nach § 25 Abs. 2 verteilt werden und je Person nicht mehr als eine Stunde betragen. Die Prüfungsfragen stellt das für das betreffende Sachgebiet zum Prüfer bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses; Zusatzfragen der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung für jedes Sachgebiet mit einer der folgenden Noten:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 29

Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Für jedes Sachgebiet wird eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aus den in der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung erzielten Noten ermittelt (Sachgebietsnote). Die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung gelten als bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens die Sachgebietsnote 4,0 erreicht worden ist.
- (2) Ist nur eine Sachgebietsnote schlechter als 4,0, können die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung in dem betreffenden Sachgebiet im Rahmen einer Nachprüfung einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung kann auch von einem anderen Prüfungsausschuss abgenommen werden. Wird in der Nachprüfung nicht mindestens die Sachgebietsnote 4,0 erreicht, ist die Jägerprüfung nicht bestanden.
- (3) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (4) Über den wesentlichen Hergang der Jägerprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde zur Aufbewahrung auszuhändigen ist. Bestandteil der Niederschrift ist eine Ergebnis- und Bewertungsliste, aus der auch die Leistungen und Noten in den Teilprüfungen und Sachgebieten hervorgehen.
- (5) Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Dieses ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der unteren Jagdbehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (6) Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid. Hierzu teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde das Ergebnis der Jägerprüfung schriftlich mit.
- (7) Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Jägerprüfung kann jeder Geprüfte seine Prüfungsakte auf schriftlichen Antrag bei der unteren Jagdbehörde einsehen.

§ 30

Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen

- (1) Behinderten Menschen sind auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Prüfungserleichterungen zuzulassen. Die untere Jagdbehörde hat rechtzeitig vor Beginn der Jägerprüfung auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.
- (2) In der schriftlichen Prüfung darf die Bearbeitungszeit nach Lage des Einzelfalles um bis zu eine Stunde verlängert werden. In der mündlich-praktischen Prüfung ist die Behinderung bei der Bemessung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der

Prüfungsleistungen auswirken. Hinweise auf Prüfungserleichterungen dürfen nicht in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden.

(4) Die fachlichen Anforderungen dürfen bei Prüfungserleichterungen nicht geringer bemessen werden.

§ 31

Täuschungshandlungen, Abbruch

(1) Wer im Zusammenhang mit der Jägerprüfung eine Täuschungshandlung begeht, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Jägerprüfung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Die untere Jagdbehörde kann eine Jägerprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Jägerprüfung Tatsachen bekannt werden, die eine Nichtzulassung zur Jägerprüfung gerechtfertigt hätten. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist von der unteren Jagdbehörde einzuziehen.

(3) Wer die Jägerprüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abbricht, hat die Gründe hierfür dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen die Jägerprüfung fortgesetzt oder wiederholt werden kann.

§ 32

Besondere Jägerprüfung

(1) Für Personen, die im Zuge ihrer vorgeschriebenen Ausbildung für den Forstdienst eine Prüfung mit dem Prüfungsfach "Jagd" abgelegt haben und für Personen mit bestandener Revierjägerprüfung gelten diese Prüfungen als Jägerprüfung, sofern nachgewiesen wird, dass mindestens die Schießleistungen erbracht wurden, die nach der Jägerprüfungsordnung des Landes gefordert werden, in dem die Prüfungen abgelegt wurden.

(2) Für Personen, die an der Jägerprüfung nur teilnehmen, um einen Falknerjagdschein zu erwerben, entfallen die Schießprüfung (§ 26) sowie in der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Prüfung das in § 25 Abs. 2 Nr. 3 genannte Sachgebiet. Nach bestandener Prüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Jägerprüfung zur Erlangung eines Jagdscheines entsprechend.

§ 33

(aufgehoben)

§ 34

Falknerprüfung

Die Falknerprüfung kann in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt werden; das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird anerkannt.

Sechster Abschnitt

Jagdscheinerteilung

§ 35

Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung

(1) Angehörige der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland sollen grundsätzlich vom Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung befreit werden. Das Gleiche gilt für Ausländer, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben und deren Heimatstaaten die Gegenseitigkeit gewährleisten. Voraussetzung ist weiter, dass der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines seines Heimatstaates ist.

(2) Im Übrigen können Ausländer, die die Ausstellung eines Jagdscheines beantragen, vom Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung nur befreit werden, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben,
2. die Ausstellung eines Tagesjagdscheines beantragen und
3. ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung nachgewiesen haben.

Für diesen Nachweis genügt die Vorlage eines von dem Heimatstaat dem Antragsteller in den letzten drei Jahren ausgestellten Jahresjagdscheines.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann Ausländern, die einen deutschen Jahresjagdschein besitzen oder innerhalb der letzten drei Jahre einen solchen besessen haben, weiterhin ein Jagdschein ausgestellt werden.

Siebter Abschnitt

Schweißhundeführer

§ 35a

Anerkennung und Kenntlichmachung

(1) Als Schweißhundeführer können von der oberen Jagdbehörde Führer von Hannoverschen Schweißhunden, Bayerischen Gebirgsschweißhunden und Alpenländischen Dachsbracken anerkannt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht; stehen nicht genügend Schweißhunde der genannten Rassen zur Verfügung, können die Führer anderer Jagdhunderassen mit annähernd vergleichbarer Eignung als Schweißhundeführer anerkannt werden. Ein Nachweis über eine spezielle Schweißprüfung ist zu erbringen.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

(3) Anerkannte Schweißhundeführer erhalten einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 5 . Bei Nachsuchen ist der Ausweis mitzuführen.

Achter Abschnitt

Abschussregelung, Abschusskontrolle

§ 36

Einteilung des Schalenwildes nach Alters-, Stärke- und Gütemerkmalen in Klassen

Das abschussplanpflichtige Schalenwild wird nach Alters-, Stärke- und Gütemerkmalen in folgende Klassen eingeteilt:

1. Männliches Wild

a) Rotwild

Altersstufe	Stärke	Güte	Klasse
Hirschälber	-	-	IV
junge Hirsche (1. bis 3. Kopf)		doppelseitige Kronenhirsche	III a
	alle übrigen Hirsche	-	III b
mittelalte Hirsche (4. bis 9. Kopf)		doppelseitige Kronenhirsche	II a
	alle übrigen Hirsche	-	II b
reife Hirsche (10. Kopf und älter)	-	-	I

Mönche und alle stark zurückgesetzten Hirsche unter 3 kg Geweihgewicht werden der Klasse II b zugerechnet.

Drei oder mehr Enden oberhalb der Mittelsprosse gelten als Krone; als Ende gilt eine Verzweigung der Stange von mindestens 2 cm Länge.

b) Damwild

Altersstufe	Stärke	Güte	Klasse
Hirschälber	-	-	IV
junge Hirsche (1. und 2. Kopf)	-	-	III
mittelalte Hirsche (3. bis 8. Kopf)	-	Spießler, Hirsche mit beidseitig fehlerhaften Schaufeln, ab 4. Kopf Hirsche mit einer	II b

			durchschnittlichen Stangenlänge unter 50 cm	
		alle übrigen Hirsche	-	II a
	reife Hirsche (9. Kopf und älter)	-	-	I
c)	Muffelwild			
	Altersstufe	Stärke	Güte	Klasse
	Widderlämmer	-	-	IV
	junge Widder (Widder im zweiten Jahr)	-	-	III
	mittelalte Widder (Widder im dritten bis fünften Jahr)	Widder unter einer durchschnittlichen Schlauchlänge von 60 cm im dritten Jahr und 75 cm im vierten und fünften Jahr sowie Scheurer und Einwachser	-	II b
	reife Widder (Widder im sechsten Jahr und ältere Widder)	alle übrigen Widder	-	II a
			-	I
d)	Rehwild			
	Altersstufe	Stärke	Güte	Klasse
	-	-	-	Männlich

2. Weibliches Wild

Das weibliche Wild wird in folgende Klassen eingeteilt:

Rotwild/Damwild	Muffelwild	Rehwild
Wildkälber	Schafelämmer	Weiblich
Schmaltiere	Schmalschafe	
Alttiere	Schafe	

Eine Einteilung nach Stärke- und Güte Merkmalen entfällt.

§ 37

**Muster für die Abschusspläne, die Abschussmeldung, die Abschlussliste
und die jährliche Wildnachweisung**

Für die Abschusspläne, die Abschussmeldung, die Abschussliste und die jährliche Wildnachweisung sind die als Anlagen 6 bis 9 beigefügten Muster zu verwenden.

§ 38

Termine

Die Jagdausübungsberechtigten haben den von ihnen zu erstellenden Vorschlag eines Abschussplanes spätestens bis zum 5. März jedes Jahres, die Wildnachweisung für das jeweils abgelaufene Jagdjahr spätestens bis zum 5. April jedes Jahres und die Abschussmeldung für das im zurückliegenden Monat erlegte oder verendete Schwarzwild und abschussplanpflichtige Wild jeweils zum 5. des Folgemonats der unteren Jagdbehörde vorzulegen.

§ 39

Zusammenarbeit von Hegegemeinschaften zur Bewirtschaftung des Rotwildes

(1) Innerhalb eines Rotwildbewirtschaftungsbezirkes kann

1. zur Verbesserung der großräumigen Bejagung und Hege des Rotwildes,
2. zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Hegegemeinschaften

ein Rotwildring als freiwilliger Zusammenschluss gebildet werden.

(2) Der Rotwildring gibt sich eine Geschäftsordnung, in der folgende Aufgaben festgelegt werden sollen:

1. Unterstützung der Hegegemeinschaften, Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden bei ihren Aufgaben,
2. Schätzung des vorhandenen Rotwildbestandes und seines Zuwachses,
3. Erstellung eines Abschussvorschlages für den gesamten Rotwildring und Abstimmung der Abschussvorschläge der Hegegemeinschaften,
4. Planung und Mitwirkung bei Maßnahmen zur großräumigen Lebensraumgestaltung, zur Wildhege und Wildschadensvermeidung,
5. Durchführung von öffentlichen Lehrveranstaltungen zur Wildhege und Lebensraumgestaltung,
6. Unterstützung wildbiologischer Forschungsprojekte,
7. Förderung der Zusammenarbeit der Hegegemeinschaften untereinander sowie mit den übrigen Jagdausübungsberechtigten,
8. Beratung der Jagdbehörden, insbesondere durch Übermittlung von Wildbestandsdaten und Abschussvorschlägen.

(3) Jeder Rotwildring soll von einem Vorstand geleitet werden. Dieser soll sich zusammensetzen aus

1. den örtlich zuständigen Kreisjagdmeistern,

2. bis zu drei örtlichen Mitarbeitern der unteren Forstbehörden im Rotwildbewirtschaftungsbezirk; ihre Benennung erfolgt durch die obere Forstbehörde,
3. bis zu fünf dem Rotwildring angehörenden Jagdausübungsberechtigten; diese werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; Hegegemeinschaften haben ein Vorschlagsrecht; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der bei der Wahl anwesenden Jagdausübungsberechtigten auf sich vereinigt; mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Halbsatz 1 erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand des Rotwildrings wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, es sei denn, der Vorstand wählt einen Geschäftsführer.

(5) Rotwildringe, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen, gelten als anerkannt. Sie können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Jagdabgabe finanzielle Förderungen erhalten.

§§ 40 und 41

(aufgehoben)

Neunter Abschnitt

Brauchbarkeit von Jagdhunden

§ 42

Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

Die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden wird durch eine Brauchbarkeitsprüfung vor einer von der unteren Jagdbehörde berufenen Prüfungskommission festgestellt.

§ 43

Prüfungskommission

(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind der Prüfungsleiter und die übrigen Prüfer. Sie werden von der unteren Jagdbehörde auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. berufen und sollen in der Regel Verbandsrichter sein. Die Brauchbarkeitsprüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungsgruppe) abgenommen. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsgruppen gebildet werden; in diesem Fall soll der Prüfungsleiter nicht Mitglied einer Prüfungsgruppe sein.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.

§ 44

Durchführung der Prüfung

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen sind bei Bedarf durchzuführen.
- (2) An der Brauchbarkeitsprüfung dürfen nur Hunde teilnehmen, deren Führer Jagdscheininhaber sind.
- (3) Der Prüfungsleiter hat die Prüfung vorzubereiten.
- (4) Die Prüfung ist rechtzeitig auszuschreiben. Die Ausschreibung muss enthalten:
 1. Termin und Ort der Prüfung,
 2. Treffpunkt,
 3. Angaben über Höhe und Entrichtung der Prüfungsgebühr,
 4. Meldeschluss.

§ 45

Prüfungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung ist eine Prüfungsgebühr an die untere Jagdbehörde zu entrichten.
- (2) Aus den Prüfungsgebühren sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung zu bestreiten. Etwaige Überschüsse sind von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens zu verwenden.

§ 46

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer und deren Teilfächer sind:

1. Allgemeines Verhalten und Gehorsam:
 - a) allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung,
 - b) Leinenführigkeit,
 - c) Gehen frei bei Fuß,
 - d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer,
2. Schussfestigkeit bei freiem Lauf,
3. Bringen
 - a) von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe

mit zwei stumpfwinkligen Haken,

- b) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe,
- c) von Federwild nach Freiverlorensuche,

4.

Schweißarbeit (Riemenarbeit) auf künstlicher Fährte (mindestens 400 m lang mit zwei stumpfwinkligen Haken bei Verwendung von höchstens 0,25 l Schweiß oder Blut)

- a)) als Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünfstündige Stehzeit),
- b) als Übernachtfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit),

5. Wasserarbeit

- a) Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit,
- b) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen,

6. Stöberarbeit.

§ 47

Bewertung

(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach oder Teilfach ist bestanden, wenn die Mitglieder der Prüfungsgruppe mehrheitlich zu der Auffassung gelangen, dass der geprüfte Hund brauchbare Leistungen in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilfach erbracht hat.

(2) Das Prüfungsergebnis ist in „jagdlich brauchbar“ oder „jagdlich unbrauchbar“ zusammenzufassen und innerhalb einer Woche der unteren Jagdbehörde mitzuteilen.

(3) Hunde, welche mindestens die Prüfungen

- 1. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie im Teilfach nach § 46 Nr. 4 Buchst. a oder b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar ohne Einschränkung,
- 2. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1 und 2 sowie im Teilfach nach § 46 Nr. 4 Buchst. b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Nachsuche,
- 3. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 2 und 6 bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Stöberarbeit.

Die Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 3 und 5 ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilfächer bestanden sind

§ 48

Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung

Den Hundehaltern wird das Prüfungsergebnis durch eine Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung bekannt gegeben, die von dem Prüfungsleiter zu unterschreiben und von der unteren Jagdbehörde mit Dienstsiegel zu versehen ist. Als Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung ist der Vordruck der Anlage 10 zu verwenden.

§ 49

Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung

Eine nicht bestandene Brauchbarkeitsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden; dabei ist die Prüfung nur in den Prüfungsfächern oder deren Teilfächern zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

§ 50

Besondere Prüfungen, Nachprüfungen in einzelnen Fächern

(1) Hunden, welche eine erschwerte Schweißprüfung, sowie Schweißhunden, welche eine Vor- oder Hauptprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes mit Erfolg abgelegt haben, wird die Brauchbarkeit für Nachsuche auf Schalenwild bei Vorlage der entsprechenden Prüfungszeugnisse von der unteren Jagdbehörde bescheinigt.

(2) Laut jagenden Hunden, die ausschließlich auf Schalenwildbewegungsjagden Verwendung finden, wird die Brauchbarkeit ohne Prüfung bestätigt, wenn sich die beauftragten Prüfer bei der praktischen Jagdausübung von deren Brauchbarkeit überzeugt haben. In der Brauchbarkeitsbescheinigung darf nur die spezielle Verwendbarkeit vermerkt sein.

(3) Ein Hund, der auf einer Verbands- oder Zuchtprüfung eines Vereins des Jagdgebrauchshundverbandes die zur jagdlichen Brauchbarkeit erforderlichen Fächer bestanden hat, braucht nur in den Prüfungsfächern oder deren Teilfächern nach § 46 zusätzlich geprüft zu werden, die bei den vorstehend genannten Prüfungen nicht gefordert oder nicht bestanden wurden. Eine bestandene Spezialprüfung (Schweiß- oder Verlorenbringerprüfung) wird angerechnet.

(4) Für die Bescheinigung über die Brauchbarkeit gelten § 47 Abs. 2 und § 48 entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Wildschutzgebiete

§ 50a

Kenntlichmachung von Wildschutzgebieten

(1) In die Bekanntmachung über die Erklärung zum Wildschutzgebiet nach § 27 a LJG sind der Grund für die Ausweisung und eine Beschreibung der Grenzen sowie

der Einschränkungen des Betretungsrechtes und der Jagdausübung aufzunehmen.

(2) An den in ein Wildschutzgebiet führenden Straßen und Wegen ist durch die untere Jagdbehörde ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:
"Wildschutzgebiet nach § 27 a des Landesjagdgesetzes . Betreten nur auf Waldwegen und ausgewiesenen Wanderwegen erlaubt!".

Elfter Abschnitt

Jagdaufseherprüfung

§ 51

Zweck der Prüfung

Mit der Jagdaufseherprüfung soll festgestellt werden, ob ein Jagdaufseherlehrgang mit Erfolg durchlaufen worden ist.

§ 52

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Wer an einer Jagdaufseherprüfung teilnehmen will, hat seine Zulassung schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Jagdaufseherlehrganges, an dem der Prüfling teilnehmen will, bei der oberen Jagdbehörde zu beantragen und eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angaben über die jagdliche Vorbildung,
2. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang, sofern der letzte Lehrgangstag nicht zugleich Prüfungstag ist,
3. ein Nachweis über die vorherige Ablegung einer Jagdaufseherprüfung, soweit eine Nachprüfung nach Absatz 5 abgelegt werden soll.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die obere Jagdbehörde.

(4) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. jagdpachtfähig ist,
2. an einem von der obersten Jagdbehörde anerkannten Jagdaufseherlehrgang teilgenommen hat,
3. die festgelegte Prüfungsgebühr bezahlt hat.

(5) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Jagdaufseherprüfung erfolgreich abgelegt hat oder amtlich bestätigter Jagdaufseher war oder ist, kann in Rheinland-Pfalz nur dann als Jagdaufseher bestätigt werden, wenn er sich in Jagd-, Naturschutz-, Forst- und Polizeirecht einer das Landesrecht berücksichtigenden Nachprüfung unterzogen hat.

§ 53

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der bei der oberen Jagdbehörde eingerichtet ist.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf jagdpachtfähigen Mitgliedern zusammen, die von der oberen Jagdbehörde für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die obere Jagdbehörde bestimmt im Benehmen mit dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. ein Mitglied zum Prüfungsvorsitzenden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.

§ 54

Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Prüfungserleichterungen zuzulassen. Die obere Jagdbehörde hat rechtzeitig vor Beginn der Jagdaufseherprüfung auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.

§ 55

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung soll nach Abschluss des Jagdaufseherlehrgangs stattfinden. Die obere Jagdbehörde und der Prüfungsausschuss können einvernehmlich einen abweichenden Prüfungstermin bestimmen.

(2) Den Ablauf der Prüfung bestimmt der Prüfungsvorsitzende. Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Prüfung gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die Prüfungszeit soll möglichst gleichmäßig auf die Prüfungsfächer verteilt werden und je Prüfling im mündlichen und schriftlichen Teil jeweils nicht mehr als eine Stunde betragen.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz-, Forst-, Waffen- und Polizeirecht,
2. praktischer Jagdschutz,
3. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz in der Praxis,
4. Verhütung und Regulierung von Wildschäden,
5. Haltung und Führung von Jagdhunden,
6. Hege und Jagdbetrieb.

§ 56

Bewertung der Leistungen, Gesamturteil

(1) Die Leistungen der Prüflinge sind in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechend § 28 Abs. 4 zu bewerten.

(2) Für jedes Prüfungsfach wird eine Durchschnittsnote aus den in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten ermittelt (Prüfungsfachnote). Aus den errechneten Prüfungsfachnoten ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(3) Die Prüfung hat bestanden, wer als Durchschnitt aller Prüfungsfachnoten mindestens die Note 4,0 erreicht hat. Auf das Gesamturteil "bestanden" kann nicht erkannt werden, wenn

1. in dem in § 55 Abs. 4 Nr. 1 genannten Prüfungsfach im mündlichen oder schriftlichen Teil eine schlechtere Note als 4,0 erzielt wurde oder
2. in den übrigen Prüfungsfächern eine Prüfungsfachnote unter 5,0 oder mehr als eine Prüfungsfachnote unter 4,0 erzielt wurde.

§ 57

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 58

Zeugnis

Der Teilnehmer erhält nach bestandener Jagdaufseherprüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11, das vom Prüfungsvorsitzenden und der oberen Jagdbehörde zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist.

§ 59

Wiederholung der Jagdaufseherprüfung

(1) Die Jagdaufseherprüfung kann frühestens in dem auf die erfolglose Teilnahme an der Prüfung folgenden Jahr und höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Auf eine Nachprüfung nach § 52 Abs. 5 sind die Bestimmungen der §§ 53 bis 59 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Zwölfter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

§ 60

Wildschadensschätzer

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die untere Jagdbehörde Wildschadensschätzer. Zur Abschätzung von Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen ist für jede verbandsfreie Gemeinde und jede Verbandsgemeinde mindestens je ein landwirtschaftlich ausgebildeter Wildschadensschätzer und ein Stellvertreter zu bestellen. Zur Abschätzung von Wildschäden an Forstpflanzen sind forstlich ausgebildete Wildschadensschätzer in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Die Bestellung erfolgt widerruflich. Der Wildschadensschätzer hat die Rechte und Pflichten eines Sachverständigen entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Er erhält eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird.

(2) Die untere Jagdbehörde übersendet dem Wildschadensschätzer eine Bestallungsurkunde, nachdem er sich schriftlich zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet hat.

§ 61

Einleitung des Vorverfahrens

(1) Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens hat der Geschädigte mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war, sowie Angaben zur Schadenshöhe zu machen. Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet (§ 34 des Bundesjagdgesetzes), so beraumt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder § 30 des Bundesjagdgesetzes zum Schadensersatz Verpflichteten. Ein Wildschadensschätzer ist zu dem Termin zu laden.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Festsetzung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn nicht nach dem Umfang des Schadens bereits feststeht, dass eine volle Entschädigung zu gewähren ist. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, dass die endgültige Feststellung der Schadenshöhe durch einen Wiederaufbau nicht behindert wird. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Bei verspäteter Anmeldung lehnt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde die Einleitung des Vorverfahrens durch schriftliche Mitteilung ab. Die schriftliche Mitteilung ist zu begründen, mit einem Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 3 LJG zu versehen und zuzustellen.

§ 62

Gütliche Einigung

Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss

insbesondere die Art des Schadens, seine Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung sowie die Verteilung der Kosten des Vorverfahrens enthalten.

§ 63

Vorbescheid

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest. Er hat über die Schätzung eine Niederschrift aufzunehmen, welche

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstückes,
2. die Schadensursache (Wildart), den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
3. den Schadensbetrag und die Berechnungsart und
4. eine Kostenaufstellung für die Wildschadensschätzung

enthalten muss.

(2) Aufgrund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung erlässt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid. Der Vorbescheid muss die Bezeichnung der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter und den Tag der Entscheidung enthalten. Er ist mit einer Begründung, einer Kostenentscheidung sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 64

Kostenverteilung

Bei der Verteilung der Kosten des Vorverfahrens auf die Beteiligten sind keine geringeren Anteile als ein Zehntel zu bilden.

§ 65

Zwangsvollstreckung

(1) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung und aus dem Vorbescheid findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 724 bis 793 der Zivilprozessordnung statt. Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vorbescheid gelten die §§ 717 bis 719 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Verwaltung der zuständigen Gemeinde ihren Sitz hat.

§ 66

(aufgehoben)

§ 67

Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sind insbesondere anzusehen:

1. gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,80 m,
2. gegen Rehwild Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,50 m,
3. gegen Schwarzwild Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,50 m, der an Erdpfählen so befestigt ist, dass ein Hochheben durch Schwarzwild ausgeschlossen ist,
4. gegen Wildkaninchen Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,30 m über der Erde, mindestens 20 cm in die Erde eingegraben und höchstens 40 mm Maschenweite.

(2) Einem Drahtgeflechtszaun nach Absatz 1 steht eine Schutzvorrichtung anderer Bauart mit derselben Schutzwirkung gleich.

Dreizehnter Abschnitt

Eigenjagdbezirke

§ 68

Erklärung zu Eigenjagdbezirken

Die untere Jagdbehörde kann vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum zu Eigenjagdbezirken erklären, wenn dies aus Gründen der Jagdausübung oder der Jagdpflege geboten erscheint. Sie kann hierbei bestimmen, dass die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

Vierzehnter Abschnitt

Jagdbeiräte, Kreisjagdmeister

§ 69

Bildung des Kreisjagdbeirates

(1) Es werden benannt:

1. die Vertreter der Landwirtschaft und die Vertreter der Jagdgenossenschaften von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
2. die Vertreter der Forstwirtschaft von der oberen Forstbehörde,
3. die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Jagdverbände von der oberen Naturschutzbehörde,
4. der Vertreter der Gemeinden vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz.

(2) Es werden gewählt, sofern die Aufgaben des Kreisjagdbeirates nicht nach § 36 Abs. 2 LJG übertragen sind:

1. die Vertreter der Jagdscheininhaber von den im Landkreis wohnenden Inhabern gültiger Jahresjagdscheine,
2. die Vertreter der Jagdpächter von den Jagdscheininhabern, die im Landkreis einen Jagdbezirk gepachtet haben,
3. der Vertreter der Eigenjagdbesitzer von den Besitzern, Nießbrauchern oder Verwaltern der im Landkreis gelegenen Eigenjagdbezirke.

Sind die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 LJG übertragen, so sind auch die entsprechenden Personengruppen der kreisfreien Stadt wahlberechtigt.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen bzw. zu wählen.

(4) Die Benennung bzw. die Wahl von Mitgliedern ist der unteren Jagdbehörde bis spätestens 30. April des Jahres, in dem die Amtszeit des Kreisjagdbeirates abläuft, mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied darf nur eine Interessengruppe vertreten, kann aber einem anderen Jagdbeirat angehören.

(6) Die Amtsdauer des Kreisjagdbeirates beträgt fünf Jahre.

§ 70

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kreisjagdbeirat

(1) Die Mitglieder des Kreisjagdbeirates sollen im zuständigen Landkreis ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Vertreter der Jagdgenossenschaften müssen im Gebiet des Landkreises Jagdvorsteher, der Vertreter der Eigenjagdbesitzer Besitzer oder Nießbraucher eines im Landkreis gelegenen Eigenjagdbezirkes, die Vertreter der Jagdpächter Pächter eines im Landkreis gelegenen Jagdbezirkes sein.

(2) Sind die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 LJG übertragen, so können auch Personen gewählt werden, die in Absatz 1 genannt sind und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jagdvorsteher, Besitzer oder Nießbraucher eines Eigenjagdbezirkes oder Pächter eines Jagdbezirkes sind.

(3) Fallen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 weg, so erlischt die Mitgliedschaft im Kreisjagdbeirat. Scheidet auch der Stellvertreter aus, dann soll für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied benannt bzw. gewählt werden.

§ 71

Wahl des Kreisjagdmeisters, der Vertreter der Jagdscheininhaber und Jagdpächter im Kreisjagdbeirat

(1) Die Wahl des Kreisjagdmeisters und seines Vertreters (§ 38 Abs. 3 LJG), der Vertreter der Jagdscheininhaber, der Jagdpächter (§ 69 Abs. 2) und ihrer Stellvertreter wird von der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in Anwesenheit eines Vertreters der unteren Jagdbehörde durchgeführt.

Wahlleiter ist der Vorsitzende der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Er hat Ort und Zeit der Wahl rechtzeitig den Wahlberechtigten (§ 38 Abs. 5 LJG, § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2) bekannt zu geben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig.

(2) Vertreter und Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Wahl ist geheim; sie kann auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach Durchführung der Wahl hat der Wahlleiter die Zustimmung der Gewählten einzuholen.

§ 72

Wahl des Vertreters der Eigenjagdbesitzer

(1) Die Wahl des Vertreters der Eigenjagdbesitzer und seines Stellvertreters wird von der unteren Jagdbehörde angeordnet. Der Wahlleiter wird von den Wahlberechtigten (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2) durch Zuruf gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat je angefangene 100 ha der ihm insgesamt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt zustehenden Jagdbezirksfläche eine Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig.

(2) Im Übrigen findet § 71 Anwendung.

§ 73

Kreisfreie Städte

Die Bestimmungen der §§ 69 bis 70, 71 und 73a gelten für die Mitglieder der Jagdbeiräte bei kreisfreien Städten sinngemäß.

§ 73a

Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder des Kreisjagdbeirates Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung nach den am Tage der Sitzung geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR.

§ 74

Bildung des Landesjagdbeirates

(1) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates werden von der obersten Jagdbehörde berufen.

(2) Dabei erfolgt die Berufung

1. der Vertreter der Landwirtschaft und eines Vertreters der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-

Pfalz,

2. eines Vertreters der Forstwirtschaft auf Vorschlag des Landeswaldausschusses,
 3. des Vertreters der Gemeinden und eines Vertreters der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
 4. des Vertreters der Eigenjagdbesitzer auf gemeinsamen Vorschlag der Landwirtschaftskammer und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
 5. des jeweiligen Vertreters der Jagdscheininhaber, der Jagdpächter und des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V.,
 6. die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Jagdverbände auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde,
 7. des Vertreters des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz e. V. auf Vorschlag des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz e. V.,
 8. des Vertreters der sonstigen auf Landesebene tätigen Jagdverbände auf gemeinsamen Vorschlag dieser Verbände.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (4) § 69 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 75

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Landesjagdbeirat

(1) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter, ausgenommen der Vertreter der Forstwissenschaft und der Vertreter der Jagdwissenschaft, müssen ihren ständigen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Die Vertreter der Jagdgenossenschaften müssen Jagdvorsteher, der Vertreter der Jagdscheininhaber muss Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines, der Vertreter der Jagdpächter muss Pächter eines im Land gelegenen Jagdbezirkes und der Vertreter der Eigenjagdbesitzer muss Besitzer oder Nießbraucher eines im Land gelegenen Eigenjagdbezirkes sein.

(2) § 70 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 75a

Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder des Landesjagdbeirates Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung nach den am Tage der Sitzung geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR.

Fünfzehnter Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

§ 76

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 13 LJG handelt, wer

1. entgegen § 10 die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen § 38 die Wildnachweisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,
3. Jagdbeschränkungen nach § 68 Satz 2 nicht beachtet.

Sechzehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 77²

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

²§ 77 Abs. 1: Verkündet am 21. 3. 1981

Anlage 1

(zu § 18 Abs. 3 Satz 2)

Mustersatzung Beispiel für eine Rotwildliegegemeinschaft

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Rotwildliegegemeinschaft“.
Sie hat ihren Sitz in

(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung/Stadtverwaltung der kreisfreien
Stadt

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Hegegemeinschaft gehören die Jagdausbildungsberechtigten der Jagdbezirke an.

(2) Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten kann Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften als fördernde Mitglieder aufnehmen.

§ 3

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Hegegemeinschaft ist die gemeinsame Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes. Sie will einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und gesunden Rotwildbestand erhalten sowie seine Lebensgrundlagen pflegen und sichern. Die Hege soll so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(2) Das Ziel der Hegegemeinschaft soll erreicht werden durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. gemeinsame Schätzung des Rotwildbestandes nach Höhe und Gliederung,
2. Aufstellung einer Gesamtabchussempfehlung für die Hegegemeinschaft mit Gliederung nach Geschlecht und Klassen sowie einer Empfehlung der Aufteilung der Abschüsse auf die einzelnen Jagdbezirke und Weiterleitung an den Rotwildring,
3. Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne und Ermittlung tatsächlicher Datengrundlagen für die gemeinsamen Hegemaßnahmen durch freiwilligen Nachweis aller erlegten weiblichen und männlichen Stücke mit Hilfe von Vertrauensleuten,
4. Erfassung der Strecke nach Anzahl, Alter, Geschlecht und Klasse,
5. Erarbeitung eines revierübergreifenden Konzeptes zur Bejagung des Rotwildes und Verbesserung des Lebensraumes, unter anderem mit dem Ziel einer wildschadensmindernden, lebensraumbezogenen Verteilung des Rotwildbestandes,
6. Abstimmung der Maßnahmen der Äsungsverbesserung und, soweit zulässig, der Fütterung,
7. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte,
8. Datenaustausch und Abstimmung der lebensraumbezogenen Empfehlungen, Konzeptionen und Projekte mit dem Rotwildring,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jägerinnen und Jägern und den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie mit den Jagd- und Forstbehörden und dem Rotwildring.

§ 4

Organe

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten,
2. der Vorstand.

§ 5

Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

(1) Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten ist die Versammlung der anwesenden oder vertretenen Jagdausübungsberechtigten.

(2) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdausübungsberechtigten statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand der Hegegemeinschaft einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdausübungsberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.

(3) Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten kann unter Beachtung des § 6 beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdausübungsberechtigten,
2. die Größe der von den anwesenden und vertretenen Jagdausübungsberechtigten in die Versammlung eingebrachten Jagdbezirksflächen,
3. die von der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(5) Die vom Vorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang in dessen Geschäftszimmer zur Einsichtnahme durch die Jagdausübungsberechtigten auszulegen.

§ 6

Aufgabe der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten beschließt insbesondere über:

1. die Aufgaben der Hegegemeinschaft, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Fortsetzung der dem Vorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigung,

5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung.

§ 7

Vertretung Jagdausübungsberechtigter in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

Jagdausübungsberechtigte können sich durch eine Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdausübungsberechtigten, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdbezirksfläche.

(2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten beschließt, im Einzelfall eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jede stimmberechtigte Person einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der von ihr vertretenen Jagdausübungsberechtigten sowie die Größe der eigenen und der von ihr vertretenen Jagdbezirksflächen vermerkt werden. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdausübungsberechtigte ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 10

Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes der Hegegemeinschaft sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen haben.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten gebunden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten vorzubereiten und auszuführen,
2. die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 7, 8 und 9 wahrzunehmen,
3. das Jagdbezirksflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
4. die Neuwahl des Vorstandes vorzubereiten.
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

§ 14

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende hat

1. die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die genehmigte, angezeigte oder geänderte Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Kassengeschäfte durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdausübungsberechtigten zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Hegegemeinschaft zu überwachen.
6. den Schriftverkehr zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten keine andere zur Schriftführerin oder kein anderer zum Schriftführer gewählt ist.

§ 15

Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdausübungsberechtigte werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung in der Umlageliste fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 17

Vertretung

Bis zum Erlass der Satzung wird die Hegegemeinschaft von einer oder einem kommissarischen Vorsitzenden vertreten, die oder den die untere Jagdbehörde bestimmt und die oder der die Verwaltungsgeschäfte der Hegegemeinschaft bis zur Wahl des Vorstandes führt.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hegegemeinschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/Verbandsgemeinde/in der örtlichen Tageszeitung.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten vom beschlossen worden.

Der Vorstand:

.....

.....

.....

.....

angezeigt, genehmigt:, den

Dienstsiegel

.....

(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)

Anlage 2

(zu § 24 Abs. 1)

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 13)

Anlage 2

(zu § 24 Abs. 1)

**Antrag
auf Zulassung zur Jägerprüfung
zwecks Erlangung des ersten Jagdscheines*
zwecks Erlangung des ersten Falknerjagdscheines***

(*Bis Nichtzutreffendes streichen)

An die untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung _____

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zur Jägerprüfung.

1. Zur Person gebe ich an:

a) **VORNAME:** _____ **Name:** _____
 ggf. Geburtsname: _____ geb. am _____ in _____
 Beruf: _____
 Anschrift (ständiger Wohnsitz): _____

b) Ich bin an meinem angegebenen Wohnsitz seit _____ gemeldet, vorher wohnte ich in _____
 Kreis: _____ Land: _____
 (zur Ausfüllung, wenn die Antragsstellerin oder der Antragssteller weniger als ein Jahr am angegebenen Wohnsitz wohnt.)

Ich habe keinen - einen - zweiten Wohnsitz in _____ seit _____

c) Ich bin nicht behindert und beantrage keine - eine - Prüfungserleichterung nach § 30 LJGDVO (ggf. weitergehende Erläuterungen und Begründung auf der Rückseite oder einem Beiblatt).

d) Ich habe keine folgende Vorstrafen: _____

e) Gegen mich ist kein - folgendes - Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet worden:

_____ (beinhaltendfalls auch die zuständige Ermittlungsbehörde oder Gericht angeben)

f) Ich habe - noch an keiner Jägerprüfung - an der von dem Prüfungsausschuss des Kreises

_____ Land _____ am _____
 abgehaltenen Jägerprüfung ohne Erfolg teilgenommen. Daher beantrage ich eine Wiederholung der
 Jägerprüfung - eine Nachprüfung im Prüfungsfach _____

2. Diesem Antrag sind beigelegt:

- die Durchschrift des Antrages auf Erteilung eines Führungszugzeuges zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch und einer Unfallversicherung,
- die Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters (gilt nur für Minderjährige),
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

3. Einen Nachweis über die abgeschlossene Teilnahme an einem Ausbildungskurs nach § 22 LJGDVO werde ich rechtzeitig vor dem Prüfungstermin vorlegen - ist diesem Antrag bereits beigelegt:

Nachweis ausgestellt am _____ von _____

4. Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass inzwischen gegen mich weder eine Strafe noch ein Bußgeld verhängt worden noch ein derartiges Verfahren, das die Versagung des Jagdscheines zur Folge haben kann (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes), anhängig geworden ist, werde ich vor dem Prüfungstermin vorlegen.

5. Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

6. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Jägerprüfung ausgeschlossen werde bzw. die bestandene Jägerprüfung für ungültig erklärt werden kann und die mir erteilten Jagdscheine sowie das Jägerprüfungszeugnis eingezogen werden können.

_____, den _____

(Unterschrift)**Anlage 3**

(zu § 29 Abs. 1)

Abbildung

Anlage 4

(zu § 32 Abs. 2 Satz 2)

[Abbildung](#)

Anlage 5

(zu § 35a Abs. 3 Satz 1)

[Abbildung](#)

Anlage 6

(zu § 37)

[Abbildung](#)

Anlage 7

(zu § 37)

[Abbildung](#)

Anlage 8

(zu § 37)

[Abbildung](#)

Anlage 9

(zu § 37)

[Abbildung](#)

Anlage 10

(zu § 48)

[Abbildung](#)

Anlage 11

(zu § 58)

[Abbildung](#)